



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die
unteren Naturschutzbehörden

Datum 22.04.2013

nachrichtlich:

- Abteilungen 5 und Kompetenzzentren
Energie der Regierungspräsidien
Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und
Freiburg
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz Baden-Württemberg
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg
- Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Windmessmasten und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zur Ermittlung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen werden im Zusammenhang mit der Festlegung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) oder der Antragstellung für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine begrenzte Zeit (in der Regel für ein Jahr) Windmessmasten aufgestellt.

Die Errichtung eines Windmessmastens im Außenbereich bedarf einer Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 Landesbauordnung (LBO).

Naturschutzrechtlich stellt sich die Frage, ob die Errichtung und der Betrieb eines temporären Windmessmastens einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des

§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt und zu kompensieren ist. Nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegt unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dauer der Beeinträchtigungen eines temporären Windmessmastens ein Eingriff in Natur und Landschaft in der Regel nicht vor, wenn für den geplanten Windmessmasten eine auf ein Jahr befristete Genehmigung ohne Verlängerungsmöglichkeit erteilt wird, in der eine zeitlich eng vorgegebene Rückbauverpflichtung des Windmessmastens mit einer Rekultivierungspflicht vorgesehen ist.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Temporär errichtete Windmessmasten stellen grundsätzlich eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen dar. Denn auch vorübergehende, d.h. temporäre, Nutzungsänderungen werden vom Tatbestand des § 14 Abs. 1 BNatSchG umfasst (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 14 Rn. 10).

Sie müssen jedoch auch geeignet sein, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Um die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten, muss die Beeinträchtigung entweder ohne Rücksicht auf ihre Dauer von einer gewissen Erheblichkeit sein oder diese gerade durch die Dauer erhalten (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 14 Rn. 23). Das Kriterium der Erheblichkeit bemisst sich nach Art, Schwere und Dauer des Eingriffs (vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 16.12.2009, Az. 4 LC 730/07).

Die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb von Windmessmasten vorliegt, kann nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen. Bei der Einzelfallbeurteilung wird Folgendes zu berücksichtigen sein:

- Schutzgüter Boden, Arten, Biotope, Wasser, Luft/Klima:

Bei den Schutzgütern Boden, Arten, Biotope, Wasser und Klima/Luft richtet sich die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung nach der Art, Schwere und Dauer der vom Windmessmast ausgehenden Beeinträchtigungen und

damit insbesondere nach der jeweiligen Flächeninanspruchnahme und der Betroffenheit der Schutzgüter im Einzelfall. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob für die Errichtung eines Windmessmastens im Einzelfall z.B. Erschließungswege anzulegen sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden einhergehen.

– Landschaftsbild:

Beim Landschaftsbild werden die Art und Ausgestaltung des Windmessmastens zu berücksichtigen sein, insbesondere wie hoch der Windmessmast und in welcher Bauweise (Leichtbauweise, Rohr- oder Gittermast, Abspannseile) dieser ausgeführt ist. Ferner wird zu berücksichtigen sein, ob dieser in einer Landschaft von hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit errichtet werden soll oder ob der Maststandort durch sonstige dem Außenbereich fremde Nutzungen vorbelastet und damit aus Landschaftsbildgründen nur eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Erholungswert der Landschaft, die Sichtbarkeit bzw. Exponiertheit des Windmessmastens, seine Nah- und Fernwirkung sowie die Wirkung der Seilabspannungen auf das Landschaftsbild sind ebenfalls in die Beurteilung einzustellen. Wird der Mast hingegen alsbald wieder beseitigt, so entfaltet der Windmessmast keine prägende Wirkung und ist damit nicht geeignet, das vorhandene Landschaftsbild für die absehbare Zukunft mitzuprägen (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 14 Rn. 36 und OVG Münster, Ur. vom 04.06.1993, Az. 7 A 3157/91).

Unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dauer des Eingriffs wird - wie bereits eingangs erwähnt - nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine erhebliche Beeinträchtigung in der Regel nicht vorliegen, wenn für den Windmessmast eine auf bis zu 12 Monate befristete Genehmigung ohne Verlängerungsmöglichkeit erteilt wird, in der eine zeitlich eng vorgegebene Rückbauverpflichtung des Windmessmastens mit einer Rekultivierungspflicht vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Windmessmast zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer Landschaft von hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit führt oder in besonderem Maße in andere Schutzgüter eingegriffen wird. Wenn ein Windmessmast über mehrere Jahre betrieben werden soll, wird man hingegen eine erhebliche Beeinträchtigung annehmen müssen (vgl. auch VGH Mannheim, Ur. vom 15.12.2011, Az. 5 S 2100/11, Rn. 56 und 57).

Ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb eines Windmessmastens im Einzelfall anzunehmen, so greifen die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG. Der Vorhabenträger ist folglich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Sofern andere Methoden zur Messung der Windgeschwindigkeit, wie zum Beispiel portable Lidarmessgeräte, am vorgesehenen Standort zur Ermittlung der Windgeschwindigkeit ebenso geeignet sind, sind diese zu bevorzugen, da sie gegenüber den Windmessmasten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und vor allem des Landschaftsbildes vermeiden (zum Forschungsstand zu Lidargeräten vgl. etwa: www.ifb.uni-stuttgart.de/de/forschung/windenergie/forschungsprojekte/575-lidar-complex). Wenn dennoch Windmessmasten aufgestellt werden sollen und dadurch Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Im Übrigen sind die Ausführungen im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 unter Punkt 5.6.4.1 entsprechend heranzuziehen.

Können erhebliche Beeinträchtigungen real weder ausgeglichen noch ersetzt werden und überwiegen die für die Errichtung des Mastens sprechenden Belange die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. insoweit die Ausführungen im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 unter Punkt 5.6.4.1.1), so hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Da die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bei Windmessmasten häufig nicht feststellbar sind, bemisst sich die Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach der Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus entstehenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG).

Maßstab für die Berechnung der Ausgleichsabgabe ist die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) vom 1. Dezember 1977, die fort gilt, solange der Bund keine Verordnung zur Regelung der Höhe der Ersatzzahlung erlässt (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich für selbständige Turmbauten gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO nach der Höhe der Baukosten und auf der Grundlage der in § 3 AAVO dargestellten Bemessungsgrundsätze. Der Mindeststrahmensatz liegt bei 1% der Baukosten, der im Regelfall bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Windmessmast festzusetzen sein

wird. Eine Reduzierung dieses Mindestsatzes ist nach der AAVO nicht möglich. § 4 Abs. 2 AAVO greift insoweit nicht, da die Errichtung und der Betrieb von Windmessmasten in erster Linie der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit einer zu errichtenden Windenergieanlage dienen und damit Basis einer privatrechtlichen Investitionsentscheidung mit Gewinnerzielungsabsicht sind. Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu leisten.

Im Übrigen sind die sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften bei der Errichtung und dem Betrieb von Windmessmasten einzuhalten. Naturschutzrechtlich ist insbesondere sicherzustellen, dass Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ferner dürfen keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kommen unter anderem wegen der Abspannseile und deren Kollisionsrisiko mit Vogel- und Fledermausarten in Betracht. Erforderlichenfalls hat der Vorhabenträger der unteren Naturschutzbehörde gutachterlich nachzuweisen, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände besteht. In jedem Falle wird jedoch empfohlen, den Zeitpunkt der Aufstellung eines Windmessmastens mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Schließlich sollte darauf hingewirkt werden, zur Ermittlung der Fledermausaktivitäten im Bereich der potentiellen Windenergieanlage einen oder ggf. bis zu drei Bat-Detektor/en am Windmessmast anzubringen, um somit bereits im Vorfeld der weiteren Genehmigungsplanung artenschutzrelevante Daten zu erhalten.